

Vorlage an den Landrat

Titel: **Betreffend Verpflichtungskredit für die Fortführung des Auftrags an die Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen in den Jahren 2017-2020**

Datum: 5. Juli 2016

Nummer: 2016-233

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Betreffend Verpflichtungskredit für die Fortführung des Auftrags an die Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen in den Jahren 2017-2020

vom 05. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht	2
1.1	Zusammenfassung	2
2	Bericht	2
2.1	Bisherige Staatsbeiträge und gesetzliche Grundlagen	2
2.2	Leistungsbericht und Trägerverein	3
2.3	Rechnung und Bilanz 2012-2015 (zusammengefasst)	6
2.4	Statistik Schwangerschaftsabbrüche und Geburten im Kanton BL	7
2.5	Staatsbeitrag 2017-2020	8
2.6	Eckwerte des Leistungsauftrags 2017-2020	10
2.7	Erfüllung der Voraussetzungen für Subventionen	10
2.8	Übersicht Staatsbeitrag für die Jahre 2017-2020 - Verpflichtungskredit	11
2.9	Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung	11
3	Antrag	11
	Anhänge	13

1 Übersicht

1.1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Genehmigung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von insgesamt CHF 895'000 für die Fortführung des Auftrags an die Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen im Kanton BL in den Jahren 2017-2020. Die Leistungserbringung der Trägerschaft und der Beratungsstellen ist sehr zufriedenstellend, der Leistungsauftrag soll deshalb in analoger Weise fortgeführt werden. Gegenüber der Vorperiode (2013-2016, CHF 224'500 pro Jahr) kann der Betrag um insgesamt CHF 3'000 reduziert werden, da ab dem Jahr 2020 etwas weniger Lohnkosten anfallen (Neuanstellung der Beraterin in Liestal).

2 Bericht

2.1 Bisherige Staatsbeiträge und gesetzliche Grundlagen

Die Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen BL erfüllen den Auftrag des Kantons Basel-Landschaft gemäss Bundesgesetz und –verordnung¹ und kantonaler Verordnung (Dekret des Landrates)² seit 39 Jahren. Seit dem Jahr 2001 wurden folgende Beiträge an die Beratungsstellen in jeweils vierjährigen Perioden ausgerichtet:

Periode	Betrag	Bemerkung
2001-2004	CHF 200'000 pro Jahr	beschlossen per RRB (Nr. 2454 , 19.12.2000), Erhöhung des Beitrages von CHF 153'000 auf CHF 200'000 pro Jahr begründet durch eine Stellenaufstockung um 40%.
2005-2008	CHF 200'000 pro Jahr	beschlossen per LRB (Vorlage 2005-247), Verpflichtungskredit (Total CHF 800'000) Im Landrat wurde ein Antrag zur Erhöhung des Budgets knapp abgelehnt (39:34 Stimmen).
2009-2012	2009: CHF 220'700 2010: CHF 222'200 2011: CHF 226'800 2012: CHF 228'300	Die Erhöhung wurde durch aufgelaufene Anpassung der Löhne (Teuerung und Erfahrungsstufe) der beiden Beraterinnen begründet und vom Landrat an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2008 mit 67:3 Stimmen bei 11 Enthaltungen genehmigt (Vorlage 2008-195).
2013-2016	CHF 224'500 pro Jahr	Mit Vorlage 2012-311 beantragte damals der Regierungsrat im Rahmen des Entlastungspaketes 12/15 eine Reduktion des Staatsbeitrags auf CHF 210'000 pro Jahr. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (VGK) genehmigte der Landrat mit 66 zu 14 Stimmen bei einer Enthaltung den Beitrag in der bisherigen durchschnittlichen Höhe von CHF 224'500 pro Jahr.

Die Kantone sind gemäss Bundesgesetz verpflichtet, Schwangerschaftsberatungsstellen anzubieten. Die umfassende Schwangerschaftsberatung muss obligatorischer Bestandteil des Angebots sein (Art. 1, Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen), sie

¹ [Bundesgesetz vom 9. Oktober über die Schwangerschaftsberatungsstellen](#) vom 9. Oktober 1981 (SR 857.5), [Verordnung vom 12. Dezember 1983 über die Schwangerschaftsberatungsstellen](#) (SGS 857.51)

² [Verordnung vom 6. Mai über die Schwangerschaftsberatungsstellen](#) (Dekret des Landrates; SGS 851.7)

können gemäss Art. 1, Abs. 3 der Bundesverordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen auch „vorsehen, dass die Schwangerschaftsberatungsstellen auch Aufgaben von Stellen der Sexual-, Ehe- und Familienberatung erfüllen oder umgekehrt.“

Der Landrat hat im Jahr 1985 beschlossen, dass dies im Kanton Basel-Landschaft so umgesetzt werden soll:

Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SGS 851.7), § 4, Abs. 1:

Die Schwangerschaftsberatungsstellen erhalten nach der Anerkennung Beiträge des Kantons zur Deckung der ausgewiesenen finanziellen Bedürfnisse, die in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Trägerschaft gemeinnützig ist, dass ihr mindestens 4 konfessionell oder politisch verschieden ausgerichtete Organisationen angehören und dass die Tätigkeit auch die Sexual-, Ehe- und Familienberatung einschliesst. (...)

2.2 Leistungsbericht und Trägerverein

Gemäss Leistungsauftrag des Kantons BL, vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, gewähren die Beratungsstellen unentgeltliche Beratung in Fragen der Schwangerschaft, des Schwangerschaftskonflikts und der Familienplanung. Die Beratungen sind vertraulich und werden bei Bedarf auch sehr kurzfristig angeboten. Daneben erfüllen sie auch den Auftrag der Sexual-, Ehe- und Familienberatung. Hier stehen Beziehungsfragen im Vordergrund. Für diese Beratungsleistungen wird eine nach Einkommen abgestufte Kostenbeteiligung erhoben (zwischen CHF 30 und CHF 150 pro Stunde). Nicht im Leistungsumfang enthalten sind eigentliche Paartherapien. Diese Leistungen werden durch andere Angebote abgedeckt.

Die Beratungsleistungen der [Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen](#) gliedern sich in vier Bereiche auf:

Persönliche Beratungen

Die persönlichen Beratungen finden in den beiden Beratungsstellen oder in speziellen Fällen auch zu Hause bei den Klientinnen statt. Sie dauern in der Regel eine Stunde.

Anzahl persönliche Beratungen 2012-2015

	2012	2013	2014	2015
Anzahl Dossiers (Einzelpersonen und Paare)	265	250	263	272
Anzahl Beratungen	602	659	644	638

Die Entwicklung der Anzahl persönlicher Beratungen kann in den letzten vier Jahren als stabil bezeichnet werden.

Telefonische Auskünfte und Beratungen

	2012	2013	2014	2015
Anzahl Telefonate	1642	1357	1376	1525

Auskünfte per E-Mail

Aufgrund der zunehmenden Kontaktaufnahme per E-Mail wurden ab 2013 die Auskünfte per E-Mail statistisch erfasst.

	2012	2013	2014	2015
Anzahl E-Mails	n.q.	1406	1377	1441

Ein beträchtlicher Anteil der Anfragen erreicht die Beratungsstellen per E-Mail. Oft kommt es jedoch vor, dass die Beraterinnen ein Telefon oder eine persönliche Beratung anbieten, da die E-Mail für komplexere Fragestellungen nicht die ideale Kommunikationsmethode ist.

Präventionsprojekte und Veranstaltungen

Die Beratungsstellen führen auf Anfrage auch Präventionsprojekte und Weiterbildungen durch, z.B. an Anlässen von Migrantinnen, in Schulen (Elternabende, Projekttag), in sozialen Institutionen. Im Fokus dieses Angebotsteils steht die Information über Sexualität, die sexuelle Entwicklung und Schwangerschaftsverhütung.

	2012	2013	2014	2015
Anzahl Veranstaltungen	35	50	32	38
Anzahl erreichte Personen	400	733	809	826

Durch diese wertvolle Präventionsarbeit kann eine beachtliche Anzahl Personen erreicht werden, die das erworbene Wissen zum Teil auch noch weitergeben (z.B. die Hausbesucherinnen des Projektes „[schrittweise](#)“ des Roten Kreuzes BL oder die Jugendlichen des [Inteams](#)).

Wartezeiten bei Konfliktschwangerschaft

Im Fall einer ambivalenten Schwangerschaft ist es von zentraler Wichtigkeit, dass eine Beratung so schnell wie möglich stattfinden kann. Im Leistungsauftrag ist deshalb gefordert, dass die erste Beratung innerhalb einer Woche nach Kontaktaufnahme stattfinden muss. Diese Anforderung können die Beratungsstellen gut einhalten. Im Jahr 2015 betrug die durchschnittliche Wartezeit 0,8 Tage. Oft können die Beratungen noch am selben Tag angeboten werden.

Beratung für unter 16-Jährige Schwangere

Jugendliche unter 16 Jahren, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden, müssen sich vor dem Schwangerschaftsabbruch obligatorisch an eine vom Kanton bezeichnete Beratungsstelle wenden. Neben privaten Fachpersonen hat der Kanton auch die Beratungsstellen mit dieser Aufgabe beauftragt. Glücklicherweise muss diese Leistung sehr selten angeboten werden. Im Jahr 2015 wurden zwei Jugendliche unter 16 Jahren beraten, im Jahr 2014 waren es drei Jugendliche.

Beratungsstelle des Kantons gemäss Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen ([GUMG](#), Art. 17) seit 1. Januar 2016

Bis Ende 2015 hatte der Kanton BL die Frauenklinik des Universitätsspitals BS mit der Aufgabe betraut, Paare in Fragen der pränatalen Untersuchungen zu beraten. Im Rahmen der Sparmassnahmen (WOM) wurde entschieden, diesen Auftrag zu kündigen und die Aufgabe ab dem 1. Januar 2016 den Beratungsstellen zu übertragen. Da die Nachfrage nach diesem Angebot sehr gering ist, konnte diese Übertragung ohne Erhöhung des bisherigen Beitrags erfolgen. Die Frauenklinik erhielt für diesen Auftrag jährlich CHF 3'000, d.h. dieser Beitrag konnte eingespart werden.

Prozentuale Anteile der verschiedenen Beratungsleistungen, Erreichbarkeit von Migrantinnen

29% der Beratungszeit entfällt auf die persönlichen Beratungen, 19% auf telefonische Beratungen und Auskünfte per E-Mail, 11% auf Präventionstätigkeiten. Die restlichen 41% fallen auf Weiterbildung und Supervision (8%), Vernetzung (4%), Ferien (9%) und Administration (6%) und Diverses inkl. Krankheit und Unfall (13%).

Im Jahr 2015 wurden 200 persönliche Beratungsgespräche mit Ausländerinnen (und ihren Partnern) geführt, dies entspricht 31% der persönlichen Beratungsgespräche. Dieser überproportionale Anteil von Migrantinnen in der Beratung zeigt, dass die Beratungsstellen die Migrationsbevölkerung sehr gut erreichen kann.

Kosten einer Beratungsstunde

Gemessen an den Leistungszahlen des Jahres 2015 können die Kosten einer Beratungsstunde für den Kanton wie folgt berechnet werden:

Geleistete Beratungsstunden: 1807 (inkl. Prävention)

Staatsbeitrag: CHF 224'500

Kosten für den Kanton pro Stunde: **CHF 124.25**

Gemessen an der hohen Professionalität und Fachkenntnisse der Beraterinnen ist dies eine kostengünstige Leistung.

Erfüllung des Leistungsauftrages in der letzten Subventionsperiode

Die Beratungsstellen erstatten jährlich Bericht gemäss den vom Kanton bezeichneten Indikatoren der Leistungserbringung. Ferner werden die Berichte mit einem persönlichen Jahresgespräch mit der Präsidentin und einer Beraterin ergänzt. Eine Mitarbeiterin der Verwaltung besucht ferner die Jahresversammlung des Trägervereins.

Es kann festgestellt werden, dass alle Bedingungen sowohl diejenigen der gesetzlichen Vorgaben wie auch diejenigen des Leistungsauftrags während der ganzen Periode, über die bisher Bericht erstattet wurde, vollumfänglich erfüllt und teilweise sogar übertroffen wurden.

Trägerverein

In der vergangenen Vertragsperiode hat sich die Trägerschaft mit Unterstützung durch die zuständige Verwaltungseinheit eine neue, klarere Rechtsform gegeben. Anstelle der bisherigen Arbeitsgemeinschaft der vier Frauenverbände wurde im Jahr 2014 der Trägerverein der Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen gegründet. Mitglieder sind die Christkatholischen Frauenvereine BL, die Evangelische Frauenhilfe und COMPAGNA, die Frauenrechte beider Basel und der katholische Frauenbund BL.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

Elisabeth Nussbaumer (Frauenrechte beider Basel, Präsidentin)

Denise Schweizer (Evangelische Frauenhilfe und COMPAGNA)

Gudrun Frei (Christkatholische Frauenvereine BL)

Elsbeth Schmid (Katholischer Frauenbund BL)

Die Kasse und die Buchhaltung werden von Andrea Zurfuh, Hofmatttreuhand geführt. Die Kasse wird revidiert von Christine Leutenegger und Brigitte Utinger.

Beratungsstellen, Beraterinnen

Der Trägerverein der Beratungsstellen führt gemäss Leistungsauftrag des Kantons zwei Beratungsstellen, eine in Binningen für den unteren Kantonsteil und eine in Liestal für den oberen Kantonsteil. Er beschäftigt zwei Beraterinnen in Teilzeit mit total 145 Stellenprozenten. Es handelt sich um zwei langjährig bei den Beratungsstellen angestellte Mitarbeiterinnen, die als ausgewiesene und sehr erfahrene Fachpersonen in ihrem Gebiet bezeichnet werden dürfen. Sie stehen der zuständigen Direktion auch für Fachfragen im Bereich der Schwangerschaft/Geburt/Frühe Kindheit zur Verfügung, was sehr geschätzt wird.

2.3 Rechnung und Bilanz 2012-2015 (zusammengefasst)

	2012	2013	2014	2015
Ertrag	248'348.42	254'907.31	268'718.18 ¹	258'571.15
Aufwand	247'893.84	253'745.37	363'377.65 ²	244'513.63
Betriebserfolg/-verlust	454.40	1'161.94	-94'659.47	14'057.52
Eigenkapital	31'585.49	32'747.43	-61'912.04	-47'854.52
Fremdkapital	59'773.75	62'151.90	140'521.25	139'090.40

¹Aussergewöhnlicher Ertrag aufgrund der Auflösung einer Rückstellung für die Ausfinanzierung der Pensionskasse in der Höhe von CHF 14'000.

²Aussergewöhnlicher Aufwand für die Ausfinanzierung der Forderung der BLPK in der Höhe von CHF 123'200.

Abgesehen von der aussergewöhnlichen Situation der Ablösung von der Basellandschaftlichen Pensionskasse (s.u.) kann festgestellt werden, dass die Rechnung der Beratungsstellen ausgeglichen ist. Dies ist auch dem Umstand zu verdanken, dass es den Beraterinnen in zunehmendem Ausmass gelingt, Erträge für die angebotenen kostenpflichtigen Dienstleistungen zu erwirtschaften (z.B. im Jahr 2015: CHF 32'884). Zudem kann den Beratungsstellen ein haushälterischer Umgang mit den Mitteln attestiert werden.

Rückstellungen

Die Beratungsstellen verfügen über eine Rückstellung für Löhne in der Höhe von CHF 30'000; diese Summe konnte im Jahr 2005 um CHF 5'000 auf 35'000 erhöht werden im Hinblick auf die Übergabe der Beratungsstelle in Liestal an eine Nachfolgerin infolge der geplanten Pensionierung der Mitarbeiterin Monica Somacal (s.a. Budget 2017-2020).

Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)

Die Beratungsstellen sind der Basellandschaftlichen Pensionskasse angeschlossen. Aufgrund der Revision der BLPK im Jahr 2013 hat die BLPK auf den 31. Dezember 2014 eine Forderung in der Höhe von CHF 123'200 zur Ausfinanzierung der Deckungslücke gestellt. Ein Teil der Forderung konnte mit in der Periode 2013-2016 getätigten Rückstellungen und mit dem Betriebsgewinn im Jahr 2014 finanziert werden. Für den grossen Teil der Forderung wurde für CHF 100'000 bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank ein Kreditvertrag abgeschlossen. Die Rückzahlungen erfolgen jährlich mit CHF 5'000 während einer Laufzeit von 20 Jahren. Das Darlehen muss gemäss einem

vom Regierungsrat festgelegten Zinssatz verzinst werden. Der Kanton BL gewährt für dieses Darlehen eine Kreditsicherungsgarantie gemäss § 15a Abs. 3 des [Pensionskassengesetzes](#) und § 8 der [Poolingverordnung](#).

Aufgrund dieser Forderung weist die Jahresrechnung 2014 aussergewöhnliche Abweichungen und ein negatives Eigenkapital aus.

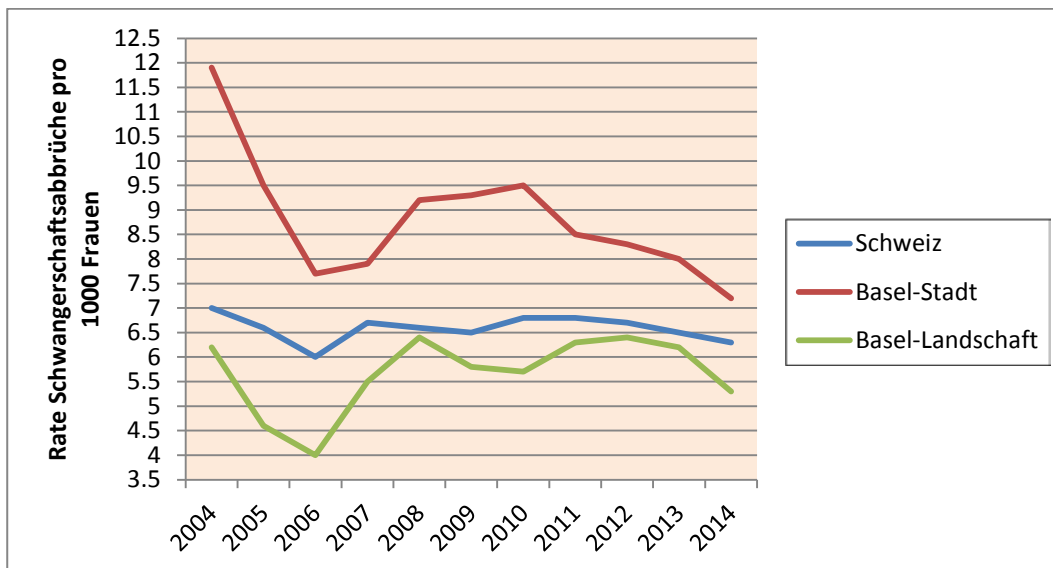
2.4 Statistik Schwangerschaftsabbrüche und Geburten im Kanton BL

Neben der Statistik der Nachfrage der Leistungen kann die Entwicklung der Anzahl Schwangerschaftsabbrüche und der Geburten im Kanton BL Hinweise auf die Entwicklung des Beratungsbedarfs geben.

Statistik des Schwangerschaftsabbruchs im Kanton Basel-Landschaft³

Anzahl Schwangerschaftsabbrüche von Frauen mit Wohnort BL 2004 – 2014

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Anzahl	329	342	323	287	333	296	289	317	317	307	261



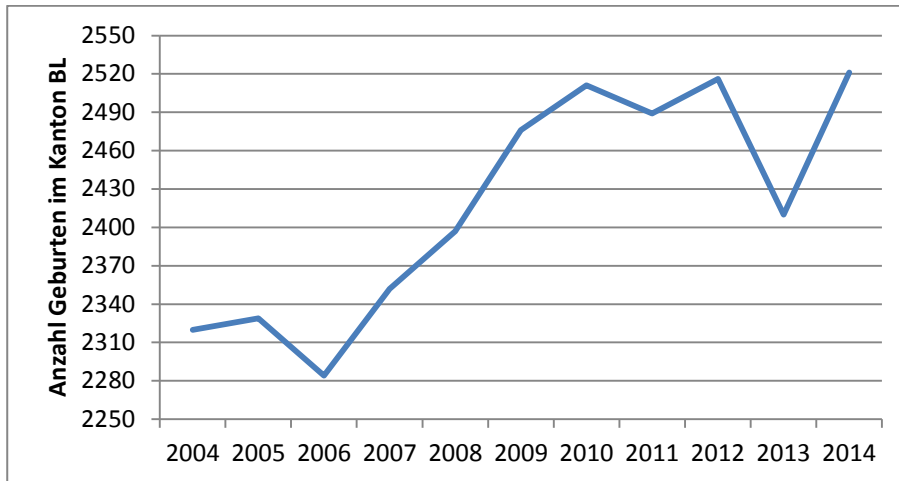
Die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche von im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Frauen bewegte sich in den letzten 10 Jahren rund um 300. Es lässt sich kein eindeutiger Trend hinsichtlich einer Abnahme oder Zunahme erkennen. Im Vergleich zur gesamten Schweiz weist der Kanton BL eine unterdurchschnittliche Rate an Schwangerschaftsabbrüchen auf (BL: 5,3 Abbrüche pro 1000 Frauen im gebärfähigen Alter, CH: 6,3 im Jahr 2014). Im Kanton BS liegt die Abbruchrate deutlich höher als in BL und im CH-Durchschnitt, weist jedoch eine sinkende Tendenz auf.

Schwangerschaftsabbrüche bei Migrantinnen bzw. in der Schweiz wohnhaften Personen ohne Schweizer Nationalität machen einen überproportionalen Anteil aus; 41% der Abbrüche werden bei

³ Jährliche Statistik des Schwangerschaftsabbruchs in der Schweiz des Bundesamts für Statistik, <http://www.bfs.admin.ch>.

Migrantinnen vorgenommen. Der Anteil der weiblichen Migrationsbevölkerung (ab 15 Jahren) im Kanton BL beträgt jedoch nur 18% (2014). Diese Gruppe weist demnach einen besonderen Informations- und Beratungsbedarf aus.

Anzahl Geburten im Kanton BL (2004 – 2014)⁴



Die Anzahl der Geburten im Kanton weist seit mehreren Jahren eine Zunahme auf. Im Vergleich zu 2006 kamen im Kanton BL im Jahr 2014 rund 200 Kinder mehr zur Welt.

Sowohl die zahlenmässige Entwicklung des Schwangerschaftsabbruchs wie auch die Entwicklung der Geburten lassen abschätzen, dass der Bedarf an Beratungsleistungen in Fragen der Schwangerschaft und des Schwangerschaftsabbruchs in den nächsten Jahren nicht abnehmen wird. Sollte sich der Trend der Zunahme an Geburten fortsetzen, so ist eher mit einer leicht zunehmenden Nachfrage zu rechnen.

2.5 Staatsbeitrag 2017-2020

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen zeigt sich, dass die Beratungsstellen den vom Kanton erteilten Auftrag mit den gewährten Mitteln vollumfänglich erfüllen und dass abgeschätzt werden kann, dass der Bedarf an Beratungsleistungen in diesem Bereich auch in der kommenden Subventionsperiode in ähnlichem Umfang bestehen bleiben wird. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat deshalb die Fortführung des Staatsbeitrags 2017-2020 in ähnlichem Umfang wie in der Vorperiode (s.a. 2.1.).

Das Vierjahres-Budget präsentiert sich wie folgt:

⁴ <http://www.statistik.bl.ch>

BUDGET 2017 - 2020

	2017	2018	2019	2020
ERTRAG				
Staatsbeitrag	224'500	224'500	224'500	221'500
Erträge Beratungsaufträge Beraterinnen	25'000	25'000	25'000	20'000
Auflösung Rückstellung (Übergangslösung Pensionierung)	0	0	15'000	0
Kapitalertrag	100	100	100	100
TOTAL ERTRAG	249'600	249'600	264'600	241'600
AUFWAND				
Löhne Beraterinnen (<i>Pensum: 145%</i>)	157'300	157'600	157'600	152'500
Übergangslösung Pensionierung	0	0	15'000	0
Honorar Präsidium	2'000	2'000	2'000	2'000
Unfall-/Krankentaggeld-Beiträge	2'200	2'200	2'200	2'200
AHV-/FAK-Beiträge	12'400	12'500	12'500	12'300
Pensionskasse	15'000	15'000	15'000	13'100
Spesen Beraterinnen	2'000	2'000	2'000	2'000
Spesen Vorstand, Sitzungsgelder	3'000	3'000	3'000	3'000
Miete Liestal	9'700	9'700	9'700	9'700
Miete Binningen	12'000	12'000	12'000	12'000
Bankzinsen und -spesen	50	50	50	50
Bankzinsen Festkredit	1'250	1'200	1'100	1'050
Unterhalt, Reparatur Einrichtungen	500	500	500	500
Unterhalt, Reparatur EDV-Anlage	500	500	500	500
Abschreibungen	0	0	0	0
Sachversicherungen	570	570	570	570
Verbrauchsmaterial, Reinigung, Kehricht	500	500	500	500
Büromaterial	1'200	1'200	1'200	1'200
Drucksachen/Jahresbericht	2'000	2'000	2'000	2'000
Porti, PC-Spesen	700	700	700	700
Telefon	3'000	3'000	3'000	3'000
Fachliteratur	1'200	1'200	1'200	1'200
Weiterbildung	4'000	4'000	4'000	4'000
Supervision	2'000	2'000	2'000	2'000
Buchhaltungs-/Revisionskosten/Service L.	3'600	3'600	3'600	3'600
Verbandsbeiträge	500	500	500	500
Werbung	2'500	2'500	2'500	2'500
Übriger Betriebsaufwand	2'000	2'000	2'000	2'000
Ausgaben Verhütungskoffer	500	500	500	500
Ausgaben für Migrantinnen	1'500	1'500	1'500	1'500
Jahresgewinn (davon 5'000 für Amortisation Darlehen BLKB)	5'930	5'580	5'680	4'930
TOTAL AUFWAND	249'600	249'600	264'600	241'600

Die Ausfinanzierung der Pensionskasse (BLPK) bzw. die Abzahlung des Darlehens und die Zinsen für das Darlehen stellen in den kommenden Jahren eine aussergewöhnliche Last dar. Für die Abzahlung des Darlehens muss jährlich ein Gewinn von CHF 5'000 erwirtschaftet werden. Andererseits wird im Jahr 2019 die langjährige Beraterin in Liestal pensioniert und es kann davon ausgegangen werden, dass für ihre Nachfolge eine jüngere Mitarbeiterin mit geringeren Lohnkosten eingestellt werden kann. Für das Budget wird mit einer mittleren Erfahrungsstufe kalkuliert, so dass eine Beraterin mit Lebens- und Berufserfahrung angestellt werden kann. Ferner fallen die Lohnkosten etwas tiefer aus, da der Lohn der Beraterinnen ab der kommenden Periode in Analogie zu den Mitarbeitenden des Kantons ebenfalls um 1% reduziert wird. Im Jahr 2020 kann der Staatsbeitrag deshalb um CHF 3'000 tiefer angesetzt werden. Für die Einarbeitung der Nachfolgerin wird eine Übergangsphase von drei Monaten vorgesehen, während derer die Beratungsstelle Liestal doppelt besetzt ist. Die Beratungsaufträge der Beraterinnen werden hingegen im Jahr 2020 etwas konservativer budgetiert, da die neue Mitarbeiterin sich hier erst ein Netzwerk aufbauen muss, um im gleichen Ausmass wie ihre Vorgängerin Aufträge zu erwirtschaften.

Der Betrag für die Jahre 2017-2020 ist im Ausgaben- und Finanzplan eingestellt, Innenauftrag 501663, Konto 3636 0000, Profitcenter P2214 „Amt für Gesundheit“.

2.6 Eckwerte des Leistungsauftrags 2017-2020

Der Leistungsauftrag wird in der bewährten Form weitergeführt (s. Anhang). Es werden gegenüber der Vorperiode jedoch folgende zwei Anpassungen vorgenommen:

- Die Forderung, dass die Beraterinnen gemäss kantonaler Lohntabelle honoriert werden.
- Die Einführung eines Mengengerüsts für die Anzahl der Beratungen (persönliche, telefonische, per E-Mail) und der Präventionsaktivitäten.
- Aufnahme einer Klausel betr. die vorzeitige Beendigung des Vertrags (fehlte bisher)

2.7 Erfüllung der Voraussetzungen für Subventionen

Die Voraussetzungen für Subventionen gemäss § 6 Abs.2 lit. a-d [Finanzhaushaltsgesetz](#) sind wie folgt erfüllt:

a. Rechtliche Grundlage

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5), Verordnung vom 12. Dezember 1983 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.51), Verordnung vom 6. Mai 1985 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (Dekret des Landrates, SGS 851.7), Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (SR 810.12).

b. Nachweis eines öffentlichen Interesses an der Aufgabenerfüllung

Das öffentliche Interesse an der Aufgabenerfüllung ist mit dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SGS 857.5) und der kantonalen Verordnung vom 6. Mai 1985 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (Dekret des Landrates, SR 851.7) gegeben.

c. Nachweis, dass eine Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann

Gemäss Bundesgesetz ist es eine Aufgabe der Kantone, entsprechende Beratungsstellen einzurichten und zu finanzieren.

d. Gewährleistung der sachgerechten Aufgabenerfüllung durch den Subventionsempfänger

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion überwacht die Tätigkeit der Beratungsstellen. Es finden jährliche Reporting-Gespräche zur Überprüfung der Leistungserbringung und zur Prüfung der Rechnung statt. Die vorgesehene Leistungsvereinbarung sieht eine umfangreiche Dokumentation der Beratungstätigkeit vor. Die bisherigen Erfahrungen mit den Leistungen der Beratungsstellen sind positiv.

e. Nachweis angemessener Eigenleistungen des Subventionsempfängers und Nutzung seiner Ertragsmöglichkeiten

Die Beratungsleistungen sind in den Fällen der umfassenden Schwangerschaftsberatung gemäss bundesgesetzlicher Vorgabe unentgeltlich zu erbringen. Bei Beratungen in Sexual-, Ehe- und Familienfragen wird eine Kostenbeteiligung erhoben. Präventionsaktivitäten sind kostenpflichtig.

2.8 Übersicht Staatsbeitrag für die Jahre 2017-2020 - Verpflichtungskredit

2017	2018	2019	2020	Total
CHF 224'500	CHF 224'500	CHF 224'500	CHF 221'500	CHF 895'000

2.9 Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

3 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss nachstehendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 05. Juli 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Entwurf

Landratsbeschluss

betreffend Verpflichtungskredit für die Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen für die Jahre 2017-2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Jahre 2017 bis 2020 wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von insgesamt CHF 895'000 für die Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen genehmigt (Jahrestranchen: CHF 224'500 für die Jahre 2017, 2018 und 2019, CHF 221'500 für das Jahr 2020).
2. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, mit dem Trägerverein der Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Anhänge

Anhang 1: Entwurf Leistungsauftrag

Anhang 2: Jahresbericht 2015 der Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen

Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen 2017-2020

Zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, **Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion**, vertreten durch Frau Dr. Irène Renz, Amt für Gesundheit, Gesundheitsförderung Baselland, im Folgenden bezeichnet als Auftraggeberin

und dem Trägerverein der Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen, vertreten durch die Präsidentin, Frau Elisabeth Nussbaumer, im Folgenden bezeichnet als Beauftragte

gilt folgender

Leistungsauftrag

1. Auftragsgrundlagen

Bundesgesetz vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5, Stand 01.01.2011); Verordnung vom 12. Dezember 1983 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.51, Stand 11.07.2006); Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (SR 810.12, GUMG, Stand 01.01.2014); Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 (SGS 901, Stand 01.01.2015); Verordnung vom 6. Mai 1985 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SGS 851.7); Verfügung der VGD Nr. 770 vom 16. November 2007 betreffend Schwangerschaftsabbruch (für jugendliche spezialisierte Beratungsstellen), Beschluss des Landrates vom xxx, rechtskräftig am xxx.

2. Auftrag

Die Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen erfüllen im Auftrag der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die durch Bundesgesetz vorgeschriebene unentgeltliche Beratung von schwangeren Frauen und die unmittelbar Beteiligten. Sie werden insbesondere über die privaten und öffentlichen Hilfen, auf die sie bei Fortführung der Schwangerschaft zählen können, über die medizinische und psychosoziale Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs und über die Schwangerschaftsverhütung orientiert.

Die Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen übernehmen im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft die nach Art. 17 GUMG vorgeschriebene Beratung („Die Kantone sorgen dafür, dass unabhängige Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen bestehen, die über das erforderliche fachkundige Personal verfügen“).

3. Leistungen der Beauftragen

3.1. Beratung

Die Beauftragte gewährleistet Beratung in Fragen der **Schwangerschaft, des Schwangerschaftskonflikts und der Schwangerschaftsverhütung**. Die Beratung ist unentgeltlich, niederschwellig und vertraulich und wird bei Bedarf kurzfristig angeboten.

Es werden auch Beratungen zu **Partnerschaft, Beziehung, Erziehung** angeboten. Für diese Beratungen wird eine Kostenbeteiligung der Ratsuchenden erhoben.

Der Auftrag umfasst auch die **obligatorische Beratung von Frauen unter 16 Jahren** in Fragen des Schwangerschaftskonflikts oder Schwangerschaftsabbruchs gemäss Verfügung Nr. 770 der VGD vom 16. Oktober 2007.

Pränatale Beratungen gemäss GUMG werden in Analogie zu den oben erwähnten Beratungen angeboten. Die Beratung erfolgt für die Ratsuchenden kostenlos.

Ein Termin für pränatale Beratungen wird bei dringenden Fragestellungen innerhalb einer Woche angeboten. Das Angebot wird auf der Website aufgeführt.

Die zuweisenden Stellen (Spitäler, niedergelassene Gynäkologinnen und Gynäkologen) werden periodisch über das Angebot informiert. Die Informationsschreiben werden mit der Auftraggeberin abgesprochen.

Zur Optimierung der Leistungserbringung arbeiten die Beraterinnen mit den involvierten Berufsgruppen und Institutionen, insbesondere den Geburtskliniken der Region Basel zusammen. Sie beraten insbesondere die ihnen von diesen Organisationen zugewiesenen Klientinnen und Klienten.

Indikatoren für die Messung der Leistungserbringung:

a) Nachfrage nach dem Beratungsangebot; Datenbasis: Anzahl Rat suchende Personen, Anzahl Beratungen (telefonisch, per E-Mail, persönlich, in Gruppen, vor Ort, Thema der Fragestellungen, Bedarf nach Übersetzung oder interkultureller Vermittlung)

Standards:

Anzahl persönliche Beratungen: mindestens 550

Anzahl telefonische Beratungen: mindestens 1200

Anzahl Auskünfte per E-Mail: mindestens 1200

b) Fachlich qualifiziertes Beratungspersonal; Datenbasis: Bericht über die berufliche Qualifikation der Beraterinnen, besuchte Weiterbildungen, besuchte Supervision.

c) Wartezeit zwischen Kontaktaufnahme und Beratung bei Schwangerschaftskonflikten maximal eine Woche; Datenbasis: Statistik der Wartezeiten.

d) Zusammenarbeit mit den involvierten Berufsgruppen und Institutionen; Datenbasis: Bericht über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit und über die Vernetzungstätigkeit.

3.2. Prävention unerwünschter Schwangerschaften, Förderung der sexuellen Gesundheit

Die Beraterinnen bieten interessierten Kreisen Informationsmaterial, Beratung, Vorträge etc. an zur Prävention unerwünschter Schwangerschaften und zur Förderung der sexuellen Gesundheit. Für diese Dienstleistung wird eine Kostenbeteiligung der bestellenden Institution erhoben.

Indikator für die Messung der Leistungserbringung: Nachfrage nach dem Angebot;

Datenbasis: Anzahl und Art der durchgeführten Beratungen und Vorträge und die Anzahl der erreichten Personen.

Standard: Anzahl Veranstaltungen: mindestens 30, minimale Anzahl erreichte Personen: 700

3.3. Angebote für Migrantinnen

Für Migrantinnen stehen spezifische Angebote zur Verfügung (z.B. thematische Module innerhalb von Deutschkursen, Informationsveranstaltungen, Einsatz von interkulturellen Vermittlerinnen).

Indikator für die Messung der Leistungserbringung: Erfolgte Durchführung der Angebote, Evaluation der Anlässe; Datenbasis: Bericht über die durchgeführten Angebote für Migrantinnen

3.4. Beraterinnen

Der Trägerverein beschäftigt mindestens zwei entsprechend qualifizierte Beraterinnen. Die angebotenen Arbeitsstunden entsprechen 145 Stellenprozenten. Die Jahresarbeitsstunden richten sich nach den Vorgaben des Personalamtes BL. Die Honorierung richtet sich nach dem Lohnsystem des Kantons Basel-Landschaft und der entsprechenden Lohntabellen. Der Anteil an produktiver Arbeitszeit (Kontakt mit Klientinnen, präventive Aktivitäten) beträgt mindestens 50%.

Die Beratung bzw. Auskunftserteilung erfolgt telefonisch, per E-Mail, in den Beratungsbüros oder vor Ort z.B. mittels Hausbesuchen. Die Beratung kann auch in Gruppen erfolgen. Bei Bedarf werden unentgeltlich Übersetzerinnen oder interkulturelle Vermittlerinnen eingesetzt.

3.5. Infrastruktur

Die Beratungsstellen unterhalten zwei geografisch günstig gelegene Beratungsbüros, eines für Ratsuchende aus dem oberen Kantonsteil und eines für Ratsuchende aus dem unteren Kantonsteil. Sie unterhalten eine Website, die regelmässig aktualisiert wird. Bei Ferienabwesenheit vertreten sich die Beraterinnen gegenseitig.

3.6. Berichterstattung

Über die erbrachten Leistungen erfolgt jährlich spätestens per 30.4. eine Berichterstattung an die Auftraggeberin, die über folgende Punkte Auskunft gibt:

- Leistungserbringung gemäss oben erwähnten Indikatoren und Standards.
- Statistik der Leistungserbringung: Anzahl der ratsuchenden Personen, Anzahl der Beratungen, Dauer der Beratungen, Art der Beratung (telefonisch, persönlich, vor Ort), Art der Fragestellung(en), Abschluss der Beratung (Art der Empfehlung), Alter, Geschlecht.
- Separater Bericht über die Inanspruchnahme der obligatorischen Beratung von unter 16-jährigen Frauen
- Separater Bericht über die Inanspruchnahme der pränatalen Beratung nach GUMG.
- Tätigkeiten im Bereich Vernetzung
- Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht. Die Erfolgsrechnung weist auch die vermittelten finanziellen Hilfen aus.
- Der schriftliche Bericht kann durch ein mündliches Gespräch ergänzt werden.

4. Leistungen der Auftraggeberin

Die Beauftragten erhalten von der Auftraggeberin folgende Beiträge:

Im Jahr 2017: CHF 224'500.-

Im Jahr 2018: CHF 224'500.-

Im Jahr 2019: CHF 224'500.-

Im Jahr 2020: CHF 221'500.-

(inkl. einer allfällig geschuldeten Mehrwertsteuer)

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich. Die Auftragnehmerin stellt Rechnung an

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Amt für Gesundheit

Bahnhofstrasse 5

4410 Liestal

Zentraler Rechnungseingang; Zuweisungsschlüssel: BL21400018

Die Finanzierung erfolgt aus dem Konto Nr. 36 360 000.

5. Zusammenarbeit

Die Auftraggeberin leistet bei Bedarf Unterstützung bei der Vernetzungstätigkeit. Sie wird zur Jahresversammlung des Trägervereins eingeladen und wird bei allfälligen Konflikten informiert.

6. Dauer, Beendigung des Vertrags

Der Vertrag regelt die Finanzierung vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020. Ein Antrag auf Verlängerung des Leistungsauftrages muss bis Ende Februar 2019 bei der Auftraggeberin eintreffen. Die Tätigkeitsberichte bilden die Grundlage für einen allfälligen Folgeauftrag. Wird eine vorzei-

tige Beendigung des Vertrags in Erwägung gezogen, so besteht eine gegenseitige Informationspflicht von sechs Monaten im Voraus.

7. Hinweis auf Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft

Auf sämtlichen Publikationen, Broschüren oder Veranstaltungshinweisen ist in geeigneter Form auf die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft und der Gesundheitsförderung BL hinzuweisen.

8. Auftragserfüllung

Falls die Beauftragten die vereinbarten Leistungen gemäss Ziffer 3 nicht oder nur teilweise erbringen können, wird eine anteilmässige Rückerstattung bzw. Kürzung des Betrages vorgesehen.

9. Datenschutz

Werden Personendaten bearbeitet, ist das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, SGS 162) anwendbar.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Liestal. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen des OR über den Auftrag.

11. Zahladresse

Geschäftsführender Ausschuss der Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen, Basellandschaftliche Kantonalbank, Liestal Konto Nr. 1.104.749.88

12. Ausfertigung und Verteiler

Dieser Vertrag wird in je einem Exemplar für die Auftraggeberin bzw. für die Beauftragten ausfertigt.

13. Unterschriften:

Liestal, den

Die Auftraggeberin:

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion:

Jürg Sommer
Leiter Amt für Gesundheit

Irène Renz
Leiterin Abteilung Gesundheitsförderung

, den

Die Beauftragten:

Elisabeth Nussbaumer
Präsidentin

Elsbeth Schmied
Mitglied des Ausschusses

Anhang 2

Jahresbericht 2015



Beratungsstellen für
**Schwangerschafts-
und Beziehungsfragen**

Fachstelle für sexuelle Gesundheit BL
Für Frauen, Männer und Jugendliche

www.bsb-bl.ch

Unser Beratungsangebot umfasst folgende Themenbereiche

Schwangerschaft

- Psychosoziale Beratung und Begleitung
- Rechtliche Fragen zu Schwangerschaft und Arbeit, Mutterschaft, Vaterschaft
- Finanzielle Hilfe, Überbrückungshilfen in Notsituationen
- Pränatale Beratung (Gesetz über genetische Untersuchung beim Menschen)

Ungeplante Schwangerschaft

- Schwangerschaftsabbruch, psychosoziale und rechtliche Aspekte
- Ambivalenz, Entscheidungsberatung
- Offizielle Beratungsstelle für unter 16- Jährige Frauen

Familienplanung

- Umgang mit Kinderwunsch und ungewollter Kinderlosigkeit
- Methoden der Schwangerschaftsverhütung

Sexualität

- Eigene und partnerschaftliche Sexualität in verschiedenen Lebensphasen
- Differenzen und Probleme in der Partnerschaft
- Auseinandersetzung mit Veränderungen, Erwartungen, Problemen und Konflikten
- Erarbeitung von lesbaren Lösungen

Projekte

- Verschiedene Projekte im Migrationsbereich bsp. «Conviva»

Sexualpädagogische Angebote

- Ergänzung zur Lehrkraft im sexualpädagogischen Unterricht
- Coaching von Lehrkräften zu sexualpädagogischen Themen
- Mitarbeit in Projektwochen

Infothek / Materialausleihe

- Verhütungskoffer
- Unterrichtsmaterialien für alle Stufen
- Bücher, Broschüren
- DVDs

Jahresbericht 2015

Inhalt	Seiten
Jahresbericht der Präsidentin Elisabeth Nussbaumer	2
Jahresbericht der Beraterinnen	5
Schweizerisches Gesetz zur Fristenregelung	6
Die möglichen Methoden für einen Schwangerschaftsabbruch	7
Beratungsbeispiele Beratungsstelle Binningen	8
Beratungsstelle Liestal	14
Statistik 2015	20
Stiftungsbeiträge für KlientInnen	21
Bilanz	22
Erfolgsrechnung	23
Eingegangene Spenden für den Notfonds	24

Benefizveranstaltung

Im ersten Quartal des Jahres war der Vorstand des Trägervereins vor allem mit der Organisation unseres Benefizabends zu Gunsten der Notfondskasse beschäftigt. Der Aufwand hat sich gelohnt, wir konnten rund 40 Gäste im Gundeldingerfeld begrüßen. Das feine Essen wurde untermalt von heiterer Musik, die Stimmung war gemütlich und das Echo, das wir von allen Seiten bekamen, durchwegs positiv. Sehr erfreulich war auch ein Reingewinn von rund 2'000.- zu Gunsten des Notfonds. Also eine durch und durch gelungene Sache.



Arbeit der Beraterinnen

Die Arbeit der Beraterinnen ist auch in diesem Jahr nicht kleiner geworden. Die Beratungsstellen sind im ganzen Kanton bekannt und haben offensichtlich den Ruf, dass hier hilfreiche Beratung und Unterstützung geholt werden kann. Auch sind die Beraterinnen gefragte Referentinnen und Mitorganisatorinnen in verschiedenen Projekten, die sich mit der Thematik der Beratungsstelle auseinandersetzen. Genauer ist in diesem Jahresbericht nachzulesen.

Verhandlungen zur neuen Leistungsvereinbarung

Ende 2016 läuft unsere Leistungsvereinbarung mit dem Kanton aus. Wir sind bereits mit den zuständigen Stellen in der kantonalen Verwaltung daran, die Eckpunkte für die Weiterführung zusammenzustellen. Wir hoffen natürlich, dass trotz des enormen Spardrucks des Kantons unser Angebot im gleichen Umfang weitergeführt werden kann. Vor vier Jahren konnten wir zum Glück schlüssig darlegen, dass eine Kürzung der Leistungen des Kantons eine Kürzung der Dienstleistungen der Beratungsstellen zur Folge gehabt hätte. Diese Erkenntnis hat im Landrat dazu geführt, dass die damals von der Regierung vorgeschlagene Kürzung nicht akzeptiert wurde. Es stehen uns also spannende Verhandlungen bevor.

Vorstandsretraite

Auch in diesem Jahr traf sich der Vorstand zusammen mit den Beraterinnen zu einer ein-tägigen Retraite. Unser Thema war die Personalstrategie. Im Verlauf der nächsten zehn Jahre wird es altershalber Wechsel bei den Beraterinnen und auch im Vorstand geben. Wir haben Strategien entwickelt, damit diese Übergänge möglichst reibungslos gemeistert werden können. Für den Vorstand suchen wir gezielt Leute, die sich langsam einarbeiten können, um dann zum passenden Zeitpunkt die altgedienten Vorstandsfrauen abzulösen.

Neuheit

Anfangs Jahr gelangte die Carl Koechlin- Stiftung mit einem Angebot an uns. Die Stiftung suchte sowohl in Basel-Stadt wie auch in Baselland eine Organisation, die eine jährliche Summe an Stiftungsgeldern (100'000.- p.a.) an Menschen in Not verteilen könnte. In den Verhandlungen mit den zuständigen Leuten einigten wir uns, dieses Angebot zu übernehmen. Von der Koechlin- Stiftung wurde ein klarer Kriterienkatalog ausgearbeitet, wieviel und an wen Gelder ausbezahlt werden. Wir haben einen gegenseitigen Vertrag unterschrieben. Für die Beraterinnen bedeutet dies eine grosse Arbeitserleichterung. Bis jetzt musste jedes Unterstützungsgesuch für Klient/innen (nicht Notfonds!) bei verschiedenen Stiftungen mit zum Teil aufwändigen Verfahren eingereicht werden. Zudem war die Zeit bis zur Bewilligung oder Absage relativ lang. Die Beraterinnen legen der Präsidentin in regelmässigen Abständen eine Liste vor, mit Begründungen und Beträgen. Es ist uns wichtig, dass die Unterstützungen gezielt und sinnvoll eingesetzt werden.

Die Sache ist gut angelaufen, und die Gelder für die zweite Hälfte des Probelaufs sind bereits gesprochen. Im Juni werden wir über die Weiterführung des Projekts befinden. An dieser Stelle sei der Carl Koechlin-Stiftung ein grosser Dank ausgesprochen. Ihr Angebot war für uns im vergangenen Jahr wie Weihnachten und Ostern gleichzeitig!



Der bestehende Notfonds dient nun vor allem noch zur Deckung von Verhütungsmittel-Kosten. Die Zuwendungen von Gemeinden und Institutionen sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Dies ist ein weiterer Grund, warum uns die Vereinbarung mit der Koechlin-Stiftung so gelegen kam.

Dank

Wie immer geht mein Dank vor allem an die beiden Beraterinnen. Sie engagieren sich enorm in ihrer Alltagsarbeit – jede mit ihren Schwerpunkten und Spezialgebieten. Danke den Vorstandsfrauen – die anfangs Jahr mit Grosseinsatz (zusammen mit den Beraterinnen!) unser Benefiz Diner auf die Beine gestellt haben – und auch durchs Jahr mitdenken und mitgestalten.

Allen die in irgendeiner Weise für und mit der Beratungsstelle arbeiten, danke ich herzlich. Vor allem Irène Renz, Leiterin der Abteilung Gesundheitsförderung im Amt für Gesundheit der Volkswirtschafts - und Gesundheitsdirektion, die stets hilfreich und unterstützend da ist.

Elisabeth Nussbaumer



Die **kantonalen Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen** an zwei Standorten, **Binningen** für den unteren Kantonsteil, **Liestal** für das obere Baselbiet, haben den gesetzlichen Auftrag, unentgeltliche psychosoziale Beratung für alle Ratsuchende, die ungeplant schwanger wurden und ambivalent sind, anzubieten. Ebenso sind die Beratungen rund um die Schwangerschaft für die Betroffenen kostenlos. Andere Dienstleistungen wie Referate, Projekte etc. der Beratungsstellen sind kostenpflichtig.

Der Focus des diesjährigen Jahresberichts wird auf die Themen **Schwangerschaft**, **Schwangerschaftsabbruch** und **Präventionsveranstaltungen** gelegt. Um der Leserschaft einen Einblick in die konkrete Arbeit der Beraterinnen zu gewähren, berichten wir mit **Beispielen aus dem Arbeitsalltag**.

Der Schwangerschaftsabbruch ist in der Schweiz im Strafgesetzbuch in Artikel 118-120 geregelt. Die neue Regelung wurde in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 mit einem deutlichen Ja-Stimmenanteil von 72,2% angenommen und ist am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Fristenregelung

In den ersten 12 Wochen einer Schwangerschaft (seit Beginn der letzten Periode) liegt der Entscheid über den Abbruch bei der Frau. Die Frau kann ein schriftliches Gesuch stellen, das „geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage“ (Art. 119, schweizerisches Strafgesetzbuch). Nach Ablauf der Frist ist der Abbruch einer Schwangerschaft ebenso straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.

Für junge Frauen unter 16 Jahren ist ein Beratungsgespräch vor dem Schwangerschaftsabbruch bei einer dafür anerkannten Beratungsstelle obligatorisch. Diese Stellen werden kantonal anerkannt (Art. 120 c., Schweizerisches Strafgesetzbuch).

*<https://www.sante-sexuelle.ch/was-wir-tun/sexuelle-rechte/schwangerschaftsabbruch/>

Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Schwangerschaftswoche

Nach der 12. Schwangerschaftswoche ist ein Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, „damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann“ heisst es im Strafgesetzbuch.

Das Kantonsspital Baselland/ Frauenklinik hat seit dem Jahre 2014 einen runden Tisch für die Entscheidungsfindung einberufen. Das interdisziplinäre Team setzt sich aus folgenden Fachleuten zusammen: Ethikerin, leitende Ärztin, behandelnde Ärztin, Psychiater, Hebamme, Pflegefachfrau und einer Mitarbeiterin der Beratungsstelle. Beispiele für den runden Tisch werden in diesem Jahresbericht vorgestellt.

Es werden in der Schweiz zwei Methoden für einen Schwangerschaftsabbruch angeboten, beide sind ähnlich wirksam und sicher. Nur in seltenen Fällen muss die Ärztin oder der Arzt aus medizinischen Gründen von der einen oder anderen Methode abraten.

Die medikamentöse Methode kann bis zur 7. Woche nach der letzten Periode gewählt werden. Diese Methode wurde 2014 bei 70% aller Abbrüche in der Schweiz angewendet und ist für Frauen geeignet, die rasch zu einer klaren Entscheidung kommen. Für Frauen, die sich später entscheiden oder eine längere Bedenkzeit brauchen, kommt nur der chirurgische Abbruch in Frage.

Hier der Vergleich der zwei Methoden des Schwangerschaftsabbruchs:

Chirurgische Methode

(Absaugmethode)

Die Absaugmethode wird in einem Spital oder einer dafür eingerichteten Arztpraxis vorgenommen und kann etwa bis zur 14. Schwangerschaftswoche angewendet werden. Das Gewebe des Muttermundes wird zuvor mit einem Medikament (Prostaglandin) aufgeweicht.

Für den Eingriff, welcher ca. 20 Minuten dauert, wird entweder eine Narkose oder eine örtliche Betäubung verabreicht. Es findet nach 2 Wochen eine Nachkontrolle statt.

Medikamentöse Methode

(Mifegyne mit Prostaglandin)

Dieses Verfahren kann in der Schweiz bis Ende der 7. Schwangerschaftswoche angewendet werden. Der Abbruch wird ambulant in einer Klinik oder Arztpraxis mit zwei Medikamenten durchgeführt: Mit Mifegyne, das die Produktion des Hormons Progesteron und somit die Entwicklung der Schwangerschaft stoppt und einem Prostaglandin, das nach zwei Tagen eingenommen wird und Kontraktionen verursacht und die Frucht ausstösst. Es findet nach 2 Wochen eine Nachkontrolle statt.

Nebenwirkungen und Risiken

Bei beiden Methoden sind die Risiken gering

Chirurgische Methode

Der Eingriff geschieht unter Narkose oder mit örtlicher Betäubung. Nach dem Eingriff können Schmerzen auftreten. Bei Bedarf wird ein Schmerzmittel verabreicht. Jede Operation birgt ein Risiko. Es können Verletzungen, Infektionen, starke Blutungen oder Blutgerinnsel und Übelkeit entstehen.

Medikamentöse Methode

Die Mehrzahl der Frauen empfindet Bauchkrämpfe welche auch länger andauern können. Bei Bedarf wird ein Schmerzmittel verabreicht. Das Prostaglandin kann Übelkeit und leichten Durchfall verursachen. Beim Versagen, ca. 5%, der Methode oder unvollständiger Ausstossung der Frucht kommt der chirurgische Eingriff zur Anwendung.

Gekürzter Auszug aus Faltblatt von: Frau Dr. med. Pók, Frauenärztin, Zürich, Dr. Lucia Ritter und Dr. Kurt Pfister





Ambivalenz und Schwangerschaftsabbruch

Eigentlich war **Frau F.**, 35J, Mutter eines 3-jährigen Kindes, anfänglich gegen die Schwangerschaft. Der Austausch mit ihrer Mutter und die versprochene Unterstützung stimmten sie um. Gemeinsam mit ihrem Partner, welcher in einem andern Kanton wohnt, kam sie zum zweiten Beratungsgespräch. Im Gespräch stellte sich heraus, dass Frau F. ihre Arbeit und ihr Umfeld verlassen müsste, um ihrem Wunsch nachzugehen, mit dem Vater des Kindes als Familie zusammen zu leben. Beim ersten Kind war sie schon in der Schwangerschaft und danach alleine, das wollte sie nicht nochmals gleich erleben. Das Paar kennt sich erst ein paar Monate und im Gespräch kristallisierte sich heraus, dass die Schwangerschaft die damit verbundene Verantwortung und Veränderung die Kapazität beider übersteigt. Sie haben sich als Paar für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden. Der Kontakt drei Wochen nach dem Schwangerschaftsabbruch zeigte, dass sie froh ist, so entschieden zu haben und sie eine grosse Erleichterung verspürt.

Frau C. kannte mich schon, denn sie war vor einiger Zeit Teilnehmerin einer sexualpädagogischen Veranstaltung. Unter dieser Voraussetzung war das Eis schnell gebrochen. Warum sie schwanger wurde, kann sich die junge Frau nicht erklären, denn sie hat mit dem Vaginalring verantwortungsvoll verhütet. Jetzt ist sie in der 6. Schwangerschaftswoche und in einem halben Jahr kann sie nach ihrer Lehre als Pflegeassistentin die Ausbildung als Pflegefachfrau beginnen. Sie wägt beide möglichen Wege ab, indem sie sich vorstellt, wie ihre Situation in einem Jahr mit oder ohne Kind aussehen würde. Es liegt ihr viel daran,

dass sie beruflich weiterkommt. Die Ausbildung mit der Verantwortung und Belastung eines eigenen Kindes zu schaffen, erscheint ihr unmöglich. Schweren Herzens entscheidet sie sich gegen die Schwangerschaft.

Ganz verzweifelt hat **Herr B.** angerufen und gesagt, dass die Ärztin im Ultraschall bei seiner Frau die Schwangerschaft mit Zwillingen festgestellt hat. Die Ärztin hat ihnen empfohlen, ein Gespräch in der Beratungsstelle zu vereinbaren. Die Familie hat schon drei kleine Kinder und jetzt sollen nochmals zwei dazu kommen. Das Paar ist im Moment überfordert und kommt zur Beratung. Im Gespräch stellt sich heraus, dass sie vor allem über den zu erwartenden Arbeits- und Belastungsaufwand, sowie über die knappen Finanzen besorgt sind. Wir besprechen die möglichen Unterstützungsangebote in der Betreuung, was sich die Familie vorstellen kann und was es wahrscheinlich brauchen wird. Wir klären unterschiedliche Möglichkeiten ab. Bei den Finanzen erstellen wir zusammen ein Budget für eine siebenköpfige Familie. Gegen Ende des Gesprächs sind beide über die neuen und konkreten Informationen froh und können sich die Zwillingsschwangerschaft und die Folgen viel besser vorstellen. Unterdessen sind die Zwillinge gesund geboren und die Familie erhält von der Spitex, welche neben der Krankenkasse noch von einer Stiftung bezahlt wird, sowie ihrem Umfeld grosse Unterstützung.

Der Urintest zeigte auf, dass **Frau K.**, 22J schwanger ist. Das junge Paar ist sehr überrascht und macht sich im Internet auf die Suche nach einer Beratungsstelle. Im ersten Beratungsgespräch erzählen sie vor allem von ihrer beruflichen Situation. Nach abgeschlossener Berufsmatur studiert sie zurzeit und hat im Herbst Aussicht auf eine Festanstellung. Herr P. ist auch noch Student und im Moment an seinem Bachelor Abschluss. Seinen Unterhalt verdient er bei einem Arbeitgeber in Deutschland mit einer Anreise von 2 Stunden. Lange diskutieren wir ob es fair ist, dass sie ihrem Arbeitgeber in der Probezeit nichts von der Schwangerschaft mitteilt. Laut Arbeitsrecht ist sie dazu nicht verpflichtet. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass den Arbeitnehmerinnen in einem solchen Fall mit meist fadenscheinigen Begründungen in der Probezeit gekündigt wird. Frau K. entscheidet sich dem Arbeitgeber nichts zu sagen. Das Paar ist sehr zuversichtlich, möchte trotz der nicht ganz einfachen Umstände die Schwangerschaft behalten. Sie sagen, das schaffen wir schon.

Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Woche

In diesem Runden Tisch sprechen wir über Frau A., 28J, welche in der 12. Woche schwanger ist; ihr niedergelassener Arzt sagte ihr, dass ein Schwangerschaftsabbruch jetzt nicht mehr möglich sei. Die Frau ist verzweifelt, denn die Schwangerschaft ist ungeplant und entstand mit einem Mann aus einer sehr losen Beziehung. In der 13. Woche spricht sie im Spital vor und schildert ihre Situation. Sie ist seit einen halben Jahr hier im Kanton berufstätig, in keiner festen Beziehung und ihre Familie wohnt in der Ostschweiz. Freunde hat sie vor allem an ihrem alten Arbeitsort in Zürich. Hier an ihrem neuen Wohnort beginnt sie sich erst langsam heimisch zu fühlen und pflegt ein paar wenige Freundschaften. Einen Kinderwunsch hat Frau A. schon, doch dazu ist ihrer Ansicht nach eine feste Beziehung die Grundvoraussetzung. Sie stellt sich vor, mit ihrem Partner dann die Betreuung des Kindes

zu teilen, damit beide auch berufstätig bleiben können. - Aufgrund der unkorrekten Auskunft ihres Arztes und der damit verbundenen Verzögerung, sowie ihrer schwierigen psychosozialen Situation, wird der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt.

Schwangerschaft und Gewalt

Aus Syrien eingereist, lebt Frau Z. seit elf Monaten bei ihrem Mann in der Schweiz. Im Moment ist sie wegen einem Infekt hospitalisiert. Das Spital bindet mich in die Beratung und Betreuung der Frau ein. Da Frau Z. nur gebrochen Deutsch spricht, verständigen wir uns über eine professionelle Kulturvermittlerin und Übersetzerin, welche Frau Z. bereits kennt. Im Gespräch stellt sich heraus, dass sie zu Hause Gewalt durch Stösse und Schläge von ihrem Mann erlebt. Sie erzählt, dass während ihrem Spitalaufenthalt der Freund ihres Mannes bereits mit ihrem Mann gesprochen hat und sie eigentlich gerne wieder nach Hause gehen würde. Eine Woche später kommen die Frau, der Mann und die Übersetzerin zum Gespräch in die Beratungsstelle. Der Mann spricht sehr viel, nimmt nie Bezug auf seine Frau oder die Schwangerschaft. Er möchte vor allem wissen, welche finanziellen Leistungen ihm als Vater nach der Geburt zustehen. Ich lenke das Gespräch auf seine körperliche Gewalt der Frau gegenüber. Er spielt die Situationen herunter. Einen Monat danach bekomme ich ein Telefon vom Sozialarbeiter der zuständigen Gemeinde. Er informiert mich, dass Frau Z. von ihrem Mann immer alleine gelassen wird, keine Unterstützung erhält. Auf Wunsch von Frau Z. kann sie an einem anderen Ort wohnen. Weiter wurde die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde eingeschaltet.

Schwangerschaft und Finanzen

Frau K. erwartet ihr viertes Kind. Ihr Mann ist zu 100% berufstätig und verdient einen Lohn, welcher knapp über dem Existenzminimum liegt. Eine weitere Schwangerschaft wäre gesundheitlich und auch finanziell nicht mehr tragbar. Frau F. entscheidet sich für eine Unterbindung nach der Geburt. Dieser Eingriff gehört nicht zu den Leistungen der Krankenkasse und muss aus der eigenen Tasche finanziert werden. Mit einem Antrag an eine Stiftung werden die voraussichtlichen Kosten gedeckt.

Finanzen spielen in vielen Fällen eine sehr wichtige Rolle. Über die Beratungsstelle in Binningen wurden im Berichtsjahr Gesuche in der Höhe von 21'500.- Franken gestellt, welche vollumfänglich dem Klientel zugute kam.

Schwangerschaft und Arbeit

Das Paar F. ist seit drei Jahren zusammen und hat geplant Eltern zu werden. Frau F. ist jetzt im 6. Monat schwanger und kommt zur Beratung. Sie möchte wissen, ob ihr Arbeitgeber verlangen darf, dass sie sich jetzt schon festlegt nach der Geburt weiter zu arbeiten oder zu kündigen. Wir raten den Frauen immer erst die Geburt abzuwarten, denn danach haben sie noch genügend Zeit im Mutterschaftsurlaub zu kündigen oder die Arbeit fortzusetzen. Es ist nie genau voraussehbar, was bei der Geburt geschieht, wie es ihr oder dem Kind geht.

Schwangerschaft und Beziehung

Das Paar meldet sich, da es immer wieder Differenzen in ihrer Beziehung gibt. Frau H., 28J. ist im 6. Monat schwanger. Die Schwangerschaft haben sie sich gewünscht und geplant. Beide sind berufstätig und finanziell voneinander unabhängig. Sie kennen sich seit 4 Jahren und planen vor der Geburt zu heiraten. Ihre Problematik in der Beziehung zeigt sich erst in der letzten Zeit. Beide sind aktive Sportler und gehen gerne in den Ausgang. Durch die Schwangerschaft und die damit verbundene Übelkeit hat Frau H. absolut keine Lust weder sich sportlich zu betätigen noch in den Ausgang zu gehen. Da beide die Schwangerschaft wollten, verlangt sie von ihm, dass er sich auch einschränkt und bei ihr zu Hause bleibt. Für Herrn E. ist diese Forderung weder nachvollziehbar noch ist er gewillt sich einschränken zu lassen. Er braucht diesen Ausgleich neben seinem anspruchsvollen Beruf. In der Beratung versuchen wir einen gangbaren Weg für beide zu finden, in dem wir vereinbaren, dass die Freizeit in gemeinsame und individuelle Abschnitte eingeteilt wird. In der kommenden Beratung haben wir dieses Konstrukt und die praktische Umsetzung auf die Tauglichkeit und Zufriedenheit geprüft.

Sexualpädagogische Angebote

Neben den Beratungen sind sexualpädagogische Angebote für Erwachsene, Multiplikatoren und Jugendliche ein weiterer Schwerpunkt von mir, Elisabeth Bammatter, Leiterin der Beratungsstelle Binningen.

Eigentlich alle Personen, welche im pädagogischen Bereich arbeiten, werden mit den Themen körperliche, geistige und emotionale Entwicklung, soziale Veränderungen, Beziehungsfragen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert.

Mit den Sexualpädagogischen Angeboten der Beratungsstelle erreiche und begegne ich neben den jungen Menschen auch ganz unterschiedlichen Gruppierungen von Erwachsenen. Es sind dies die Eltern der Schülerinnen und Schüler an Elternabenden. Sie schätzen es, einerseits von uns Fachpersonen beispielsweise zu hören, dass die Jugendlichen sehr verantwortlich verhüten, dass sie in Beziehungen sorgsam miteinander umgehen, andererseits, dass sie als Eltern die Möglichkeit und den Raum bekommen, über Themen der Sexualität zu reden und sich mit anderen Eltern auszutauschen.

Es sind auch Mitarbeitende aus Schulen und Heimen oder Lernende von der Fachhochschule Nordwestschweiz, die an den von mir organisierten Weiterbildungen teilnehmen. Sie alle sind Multiplikatoren, welche in ihrem Alltag ein Grundwissen zum Thema Sexualität haben sollten.

Im Berichtsjahr haben mein Kollege F. Allocca und ich eine Weiterbildung für das fünfzigköpfige Team des Sonderschulheims „Guten Hoffnung“, einer Institution für Kinder mit einer Beeinträchtigung, angeboten. Aus der Waldschule Pfeffingen haben Monica Somacal und ich ein Team von dreissig Personen mit einer Tagesweiterbildung erreicht. Der Unterricht an der Fachhochschule Nordwestschweiz bringt mich in Kontakt mit den zukünftigen Pädagoginnen und Pädagogen, sie setzen sich im Unterricht mit themenspezifischem Wissen auseinander. Diese Auseinandersetzung mit den eigenen Haltungen und Werten, die Gespräche mit Andern und das Aneignen von wissenschaftlich basierten sexualpädagogischen Daten und Fakten verhelfen den Erwachsenen zu mehr Sicherheit im Umgang mit dem Thema Sexualpädagogik. Methodische Kenntnisse oder Grundsätze, dass z.B. in einer

Gruppe von Jugendlichen immer beispielhaft gearbeitet werden soll, um Einzelne nicht blosszustellen und den Jugendlichen das Sprechen über oft sehr intime und persönliche Themen zu erleichtern, sind Voraussetzung.

Alle Personen lernen durch die Weiterbildung auch das Angebot der Beratungsstellen kennen. Im Alltag wissen sie dann, auf wen sie bei Fragen zurückgreifen können. Auch die durchgeführten Elternabende und Konvente für Lehrpersonen an Schulen bringen mich nochmals mit etwas anderen Gruppierungen in Kontakt. Es wird von Vielen sehr geschätzt, dass für das Thema Sexualpädagogik Zeit eingeräumt wird und Fachkenntnisse vermittelt werden.

Die jungen Erwachsenen vom „InTeam“ einem Motivationssemester für Lehrstellensuchende, werden von mir unterrichtet, damit sie als „Peereducatoren“ ihr angeeignetes Wissen an Schülerinnen und Schüler weitergeben können; eine Form von Wissensvermittlung, welche die jungen Erwachsenen aus dem „InTeam“ zu Expertinnen macht und die Schülerinnen und Schüler, welche den Unterricht besuchen, sehr gerne von ihnen lernen. Im Unterricht mit Jugendlichen an den Schulen erfahre ich die eigentlichen Fragen und Anliegen der Schülerinnen und Schüler, indem ich vor den sexualpädagogischen Stunden den Lernenden die Möglichkeit gebe, schriftlich anonyme Fragen zu stellen. Die Themen, welche die Jugendlichen beschäftigen sind vielseitig, so z.B. Fragen zur Menstruation, den unterschiedlichen Penisgrössen, zum „Ersten Mal“, wie man feststellen kann, ob man geliebt wird, ab wann man schwul ist, welche Kondome die Besten sind, wann die Pubertät zu Ende ist, was man gegen Eifersucht tun kann und vieles mehr. Natürlich befinden sich darunter auch Witzfragen wie zum Beispiel, ob grosse „Titten“ besser sind, welche Praktiken die Fachperson selber bevorzugt. Im Unterricht versuchen wir ein Klima des Vertrauens und Respekts untereinander zu schaffen.

Meine Arbeit mit dem breiten Personenspektrum, den unterschiedlichen Gruppierungen, Altern und Interessen ermöglicht mir das Wissen aus meinen Erfahrungen den jeweiligen Gruppen zugänglich zu machen. So wissen die Eltern, was Jugendliche beschäftigt, pädagogisch Arbeitende wie Eltern denken, und Jugendliche, was sie lieber unter sich oder mit den Erwachsenen besprechen möchten.

Als Projektleiterin habe ich für die Heilpädagogische Schule BL im Berichtsjahr ein sexualpädagogisches Konzept erarbeitet, gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Lehrpersonen aller Stufen, Heilpädagoginnen und Personen aus der Tagesbetreuung, ein sexualpädagogisches Konzept erarbeitet. Das Konzept wird im Frühling 2016 beendet sein. Anschliessend wird das Konzept an den drei Standorten Münchenstein, Liestal und Sissach implementiert.

Elisabeth Bammatter/ Beratungsstelle Binningen



Ambivalente Schwangerschaft erstes Beispiel

Frau A, anfangs 30, seit 5 Jahren mit ihrem Partner im Konkubinatsverhältnis lebend, 3-jähriges gemeinsames Kind, ist ungeplant schwanger geworden. Überwiesen wurde sie vom Spital Liestal. In der dortigen Sprechstunde äusserte sie erstmals den Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch, welcher in diesem frühen Stadium medikamentös durchgeführt werden könnte. Im Gespräch mit der Ärztin traten bei Frau A erstmals Zweifel und Unsicherheiten auf. Diese empfahl ihr einen Termin bei der Beratungsstelle zu vereinbaren. Gleichtags meldet sie sich bei mir. Sie wünscht einen Termin an Randzeiten, da sie und ihr Partner berufstätig sind und beide dem Arbeitgeber nichts von der Krisensituation sagen möchten. So sehe ich das Paar am nächsten Abend um 17.30.

Im Beratungsgespräch erfahre ich Folgendes: Das Paar lebt in einer größeren Gemeinde im oberen Baselbiet. Beide teilen sich sowohl Erwerbs-, Betreuungs- und Hausarbeit. Das erste Kind war geplant und sehr erwünscht. Die Zeit nach der Geburt beschreiben beide als anstrengend. Ihr Kind habe lange keinen richtigen Schlafrythmus gehabt und in der Nacht viel geschrien. Nach dem Mutterschaftsurlaub sei der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt sehr hart gewesen. Das Organisieren, die Planung der Kinderbetreuung (auch bei Krankheit des Kindes) habe das Leben bestimmt. Entlastungsmöglichkeiten durch Grosseltern gab es keine. Diese seien noch berufstätig und wollten nur stundenweise mit dem Enkel zusammen sein.

Jetzt endlich hätten sie auch wieder mehr Zeit die Paarbeziehung zu pflegen. Finanzielle Probleme und Ängste haben beide nicht. In den letzten Jahren konnten sie ein gutes Netzwerk zu Bekannten, Nachbarn und Freunden knüpfen. Während sie mir ihre Situation erzählen, bemerkt die Frau, sie könnte sich ein zweites Kind durchaus vorstellen. Der Mann hingegen fühlt sich beim Gedanken an ein weiteres Kind überfordert. Gleichzeitig ist ihm bewusst, dass die Frau am Ende die Entscheidung fällen wird. Dieses Ohnmachtsgefühl ist für ihn schwer auszuhalten.

Sie hingegen möchte die Schwangerschaft nicht einfach erzwingen und ihn vor vollendete Tatsachen stellen. Einen Schwangerschaftsabbruch aus Liebe zu ihm? Etwas tun wozu sie innerlich eigentlich nicht bereit ist? Unsere erste Beratung geht dem Ende entgegen. Es braucht einen zweiten Termin. Folgende Fragen gebe ich dem Paar als Diskussionsgrundlage mit auf den Weg:

An den Mann: Was brauchen Sie, damit aus ihrem Nein ein Ja werden kann? Welche Unterstützung brauchen Sie? Was müsste sich verändern? Kann Ihre Partnerin etwas dazu beitragen?

An Beide: Was denken Sie, wäre die Auswirkung für die Beziehung/ für Sie persönlich, wenn Sie die Schwangerschaft abbrechen?

Und: Was sind Ihre Fantasien über die Auswirkungen, wenn Sie die Schwangerschaft fortsetzen und ein zweites Kind bekommen?

Das Paar hat sich für die Weiterführung der Schwangerschaft entschieden und kam danach regelmässig einmal im Monat in die Beratung.

Ambivalente Schwangerschaft zweites Beispiel

Frau B, 40 Jahre alt, seit 3 Monaten in einer neuen Partnerschaft. Ihr Partner lebt in einer entfernten grösseren Stadt. Sie führen eine Fernbeziehung. Vor dieser Beziehung hat die Frau in einer langjährigen Partnerschaft gelebt. Als sie mit 36 Jahren noch immer nicht schwanger wurde, habe sie mit dem damaligen Partner die Fertilisationsprechstunde bei einem bekannten Gynäkologen aufgesucht. Es war ihr bekannt, dass sie Endometriose und verklebte Eileiter hat. Der Arzt habe ihr wenig Hoffnung auf eine natürliche Schwangerschaft gemacht. Die Samenqualität des Partners war zudem sehr schlecht. Zusammen mit ihrer Diagnose: schlechte Aussichten für den Kinderwunsch. Das Paar trennt sich.

Nun ist sie unerwartet doch schwanger geworden. Direkt nach der Bestätigung der Schwangerschaft im Kantonsspital Liestal bat das Paar um einen Termin. Sie kommen gemeinsam. Sie sei von dieser Schwangerschaft völlig überrascht, könne es kaum fassen, berichtet sie unter Tränen. Für sie sei es eindeutig der falsche Zeitpunkt. Sie würden sich zu wenig lange kennen und gleichzeitig habe man an der Arbeitsstelle strukturelle Veränderungen angekündigt. Dies könne für sie auch die Kündigung bedeuten. Ihr Partner teilt ihre Bedenken betreffend Dauer der Beziehung. Trotzdem ist er der Schwangerschaft gegenüber grundsätzlich positiver eingestellt. Er habe zwar auch seine Ängste. So habe er einen Sohn aus einer früheren Beziehung. Den Kontakt nach der Trennung von der Mutter des gemeinsamen Kindes habe seine damalige Partnerin aus ihrer eigenen Kränkung heraus sabotiert. Das sei eine sehr schlimme Zeit gewesen, er habe sehr darunter gelitten. Unter keinen Umständen wolle er so etwas noch einmal erleben. Nicht ganz einfach seien auch seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ersten Familie.

Der Frau scheint mit einem Mal bewusst zu werden, wie ein Kind ihr Leben verändern könnte. Sie habe klare Vorstellungen von einer Familie. Um für das Kind gemeinsam da zu sein, müsste langfristig einer von beiden den jetzigen Wohnort aufgeben, da die Distanz zu gross ist. Sie müssten sich neu organisieren und auf die Beziehung einlassen, Arbeit und Familie unter einen Hut bringen. Ihre Eltern wohnen weit weg, können nicht unterstützen. Obwohl die Frau ihren Beruf liebt, möchte sie doch, wenn schon ein Kind, am Anfang viel Zeit mit dem Kind verbringen. In der Beratung wird plötzlich auch die Qualität der Beziehung ein Thema. Haben wir genügend Substanz, damit diese neue Lebenssituation eine Chance hat? Sind wir bereit, uns zugunsten eines Kindes einzuschränken? Arbeitspensen zu reduzieren? Mit weniger Geld auskommen? Auf Reisen in ferne Länder vorerst zu verzichten? Auffällig bei diesem Paar war, wie wenig sie über ihre inneren Nöte, Ängste und Befürchtungen sprachen. (Meine Beobachtung teile ich ihnen natürlich mit). Erst in der Beratung hörten sie wie es dem Anderen mit der Situation geht. Es ist die erste Krise und gleichzeitig eine Belastungsprobe für die junge Beziehung. Sie merken, wie wenig sie eigentlich voneinander wissen.

Mit der Empfehlung sich gegenseitig die Wünsche und Befürchtungen mitzuteilen, sich die Auswirkungen des Entscheids, so oder so vorzustellen und zu kommunizieren, verabschieden wir uns bis zum zweiten Termin. Denn wie auch immer sie sich entscheiden, es wird nicht mehr sein wie vorher.

Beim zweiten Termin teilen sie mir mit, sie hätten sich nach vielen intensiven Gesprächen für den Schwangerschaftsabbruch entschieden. Die Frau ist klar entschieden, auch wenn es die erste und vielleicht auch die letzte Schwangerschaft sein sollte. Sie könne sich unter den gegebenen Umständen kein Kind vorstellen.

Beispiel für einen runden Tisch

Junge Frau, 17 Jahre alt, wünscht einen Schwangerschaftsabbruch in der 14. Schwangerschaftswoche. Anwesend: behandelnde Ärztin, ein Psychiater, eine Hebamme, eine Ethikerin, Vertreterin der Pflege und ich als Beraterin. Die behandelnde Ärztin schildert die Situation der jungen Frau. Als Grund für den Abbruch gibt sie ihre Situation mit ihrer Familie an. Die Eltern seien sehr streng und würden eine Schwangerschaft nie akzeptieren. Sie würde den Ausschluss von der Familie riskieren. Davor habe sie grosse Angst. Auch habe sie keine Ausbildung, und der Vater des Kindes sei auch ohne Ausbildung und werde vom Sozialamt unterstützt. Die Situation der Frau ist schwierig, jedoch für einen Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Schwangerschaftswoche mit den jetzigen Informationen nicht ausreichend. Die Frau soll sich mit ihrem Partner nochmals bei mir zur Beratung melden, um Alternativen wie Mutter-Kind-Heim oder Pflegefamilie anzuschauen. Das Paar kommt zur Beratung und entscheidet sich, die Schwangerschaft fortzusetzen. Sie beschliessen auch, ihre Eltern bis zur 16. Schwangerschaftswoche nicht zu informieren. Als die Gewichtszunahme nicht mehr versteckt werden kann, werden die Eltern informiert. Sie reagieren entgegen den Befürchtungen nicht mit Ausschluss von der Familie. Einzig, dass kein grosses Verlobungsfest stattfinden kann, da keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, bedauern die Eltern. Sie befürchten einen Gesichtsverlust bei den Verwandten. Ich betreue das Paar während der ganzen Schwangerschaft, organisiere eine Beleghebamme, die auch bei der Geburt und anschliessend im Wochenbett zuständig sein wird. Anschliessend übernimmt die Väter/Mütterberaterin die Begleitung, um einen optimalen Start für das Kind zu garantieren. Das Paar hat eine eigene Wohnung gefunden. Der Mann hat einen Ausbildungsplatz auf Sommer 2016 in Aussicht.

Die Gründe einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen sind vielfältig. Genauso verhält es sich mit den Gründen, wie eine ungeplante Schwangerschaft entsteht. Es können Fehler bei der Einnahme des Verhütungsmittels passieren, oder ein Versagen wie z.B: Dislokation der Spirale, oder krankheitsbedingte Aufhebung der Wirkung durch Medikamenteneinnahme wie Antibiotika oder Cortison. Kein Verhütungsmittel garantiert eine 100%-ige Sicherheit.

Konfrontiert mit der Schwangerschaft sind viele Frauen ambivalent. Es gibt Frauen, die befinden sich in einer grossen Notlage und haben viele Symptome, welche auf eine Krise hinweisen. Oft leiden sie unter Schlaflosigkeit, depressiver Verstimmung, Gereiztheit, Gedankenkreisen und vieles mehr. Zur Beratung kommen Frauen, die ambivalent sind, sich mit der Entscheidung schwer tun und das Angebot der Beratungsstelle gerne in Anspruch nehmen.

Sich mit der neuen Situation auseinanderzusetzen, **die Beziehung** neu zu gestalten, Erwartungen und Befürchtungen an den Partner, die Partnerin zu äussern, um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden, dies in einem geschützten Raum mit professioneller Hilfe zu reflektieren um dann eine verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen, schätzen die Paare sehr. In den letzten Jahren ist es selbstverständlich geworden, dass die jeweiligen Partner mitkommen.

Einer der häufigsten Gründe, sich eine (weitere) Schwangerschaft nicht vorstellen zu können, ist die **finanzielle Situation und/oder die Arbeitssituation**, dicht gefolgt von der **Beziehungssituation**. Finanzielle Nöte sind oft Anlass für Streit und Spannungen in der

Beziehung und eine ungeplante Schwangerschaft kann das ganze Familiengefüge destabilisieren. Im Beratungsgespräch erkundige ich mich nach den Belastungsfaktoren, ebenso nach den Ressourcen. Stehen Befürchtungen über Lohnausfall als Folge der Schwangerschaft (80% des versicherten Lohnes) oder knappe finanzielle Mittel für Anschaffungen einer Erstlingsausstattung im Zentrum, findet sich fast immer eine Lösung, um das Familienbudget zu entlasten, dies selbstverständlich nach Einblick in das Haushaltbudget der Familie. Im Jahr 2015 konnte ich **Fr. 59 076.60** für unterstützungsbedürftige Klientinnen organisieren und weitergeben. In diesem Betrag sind auch Aufwendungen für nicht gedeckte medizinische Kosten wie Langzeitverhütung nach der Geburt enthalten.

Bei Beziehungsproblemen in der Schwangerschaft ist es sinnvoll, die Beratungen auch nach der Geburt fortzusetzen. Bei Verlust bzw. Tod des Kindes in der zweiten Schwangerschaftshälfte wird das Angebot für Beratungen ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Bei einem Erschöpfungszustand der Mutter nach der Geburt oder bei Zwillingen gibt es die Möglichkeit, eine Entlastung durch eine Haushalthilfe des Roten Kreuzes zu organisieren und nach Prüfung der finanziellen Situation mitzufinanzieren. Dies auch bei einer nötigen Hospitalisation der Mutter wegen einer postnatalen Depression oder anderen psychischen Erkrankungen.

Beratung von Menschen aus anderen Kulturen

Besonders in ihrer Gesundheit gefährdet während Schwangerschaft und nach der Geburt sind Frauen aus anderen Kulturen, wie aus Studienergebnissen des BFS www.statistik.admin.ch hervorgeht. Bei der Migrationsbevölkerung sind die knappen finanziellen Ressourcen augenfällig. Meist reicht das Einkommen nur knapp aus, um den wiederkehrenden finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Für diese **Working Poors**, deren Arbeit eine hohe Flexibilität erfordert, mit zwei bis drei Arbeitsschichten, oft nur im Stundenlohn bezahlt, ist jede finanzielle Zusatzausgabe eine Katastrophe. Verständlich, wenn das Paar (meistens der Mann) einer weiteren Schwangerschaft ablehnend gegenübersteht. Da kann durch gezielte finanzielle Hilfe für kleine Kinder, die frühe Förderung auch im Sprachbereich, Spielgruppe etc. unterstützt werden. Dies trifft besonders für Menschen, die keine Sozialhilfe beziehen und bei denen alle anderen Zuschüsse wie Mietzinsbeiträge, Prämienverbilligung und Kindergeld nicht wirklich eine Entlastung bringen.

Eltern mit einem anderen kulturellen Hintergrund wünschen sich oft, dass ihre Kinder eine bessere Chance haben, um in der Schweiz ein gutes, autonomes Leben zu führen. Sie können sich Angebote für die frühe Förderung, wie Spielgruppe, aus finanziellen Gründen nicht leisten.

Besonders schwierig ist die Situation für schwangere Frauen mit einem negativen Asylbescheid. Diese Frauen erhalten den sogenannten „Notbedarf“, das bedeutet Fr. 8.- pro Person und Tag. Stellen Sie sich vor, von diesem Geld müssen Sie Termine wahrnehmen, Essen und Kleider kaufen, sich in der Schwangerschaft gesund und ausgewogen ernähren, mit Gemüse und/oder Fisch und Fleisch. Die schwangere Frau gilt bis zur Geburt als eine Person, (eigenartig wenn man bedenkt, dass Babys ab der 25. Schwangerschaftswoche dank intensiver medizinischer Betreuung lebensfähig sind).

Hinzu kommt der psychische Stress, was sich nachweislich auf die Entwicklung des Ungeborenen auswirkt. Diese Frauen betreue ich engmaschig, gemeinsam mit dem Spital und der zuständigen Betreuungsperson. Auch hier ist eine gezielte **finanzielle** Unterstützung möglich. Wenn nötig arbeite ich mit Übersetzerinnen vom HEKS.

Neben den Einzelberatungen ist **mein Schwerpunktthema** die Wissensvermittlung in verschiedenen Migrantengruppen. So halte ich fast monatlich Referate und Gesprächsrunden in Kontaktstellen, beim Projekt „Schrittweise“ vom Roten Kreuz, in Sprachtreffpunkten, Asylheimen. Neben den Themen Verhütung, Schwangerschaft, Familie und Beziehung kläre ich auch über menschenrechtsbasierende, sexuelle Rechte auf. Es sind dies:

Artikel 1: Du hast das Recht auf Gleichstellung, Schutz durch das Gesetz und Schutz vor Diskriminierung!

Artikel 2: Du hast das Recht darauf dich beteiligen zu können!

Artikel 3: Du hast das Recht auf Freiheit, Sicherheit und körperliche Unversehrtheit!

Artikel 4: Du hast das Recht auf Privatsphäre!

Artikel 5: Du hast das Recht auf Selbstbestimmung und Anerkennung vor dem Gesetz!

Artikel 6: Habe deine eigene Meinung und äussere diese auch!

Artikel 7: Du hast das Recht auf Gesundheit und darauf am wissenschaftlichen Fortschritt teilzunehmen!

Artikel 8: Du hast das Recht auf Bildung und ausreichende Informationen!

Artikel 9: Du entscheidest frei für oder gegen die Ehe, für oder gegen die Gründung einer Familie und wann, wo und ob Kinder geboren werden sollen!

Artikel 10: Du hast das Recht auf Rechenschaftspflicht sowie auf Entschädigung!

Grundsätzlich bringe ich an die Veranstaltungen immer genügend Bildmaterial oder Körpermodelle mit. Das hilft sehr, die Diskussionen in den Gruppen sind immer sehr lebhaft. Diese Veranstaltungen haben auch den Vorteil, dass Frauen mich kennen und es ihnen nicht schwer fällt, bei einem Problem mit mir Kontakt aufzunehmen.

Arbeitsgruppe Familie und Kind

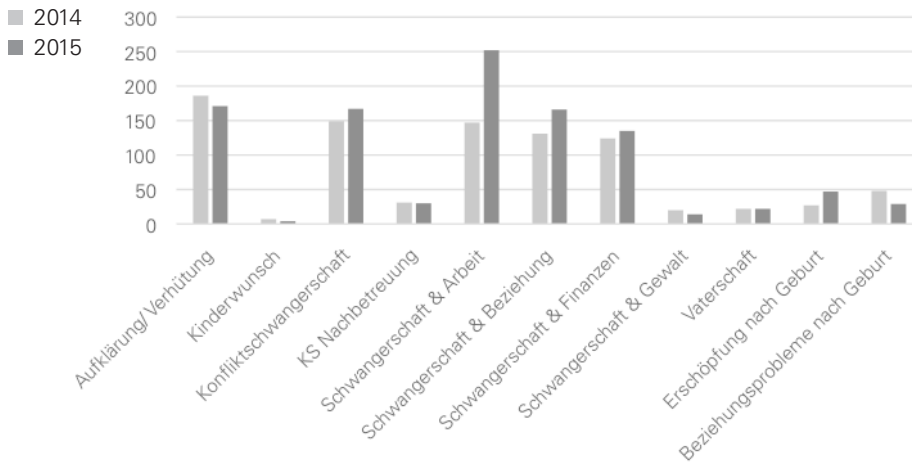
Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Familie und Kind / frühe Kindheit trifft sich vier Mal im Jahr. Von der Familienplanung bis zum Eintritt in den Kindergarten sind Delegierte der zuständigen Berufsgruppen und Institutionen vertreten. Wir tauschen uns über Angebote der frühen Kindheit aus, vernetzen und informieren uns, laden Fachpersonen für Inputs, Referate ein und versuchen unsere Anliegen in die Politik einzubringen. Als Präsidentin der Arbeitsgruppe Familie und Kind konnte ich die Organisation der Tagung 2015 im Schloss Ebenrain übernehmen. Unter dem Titel „Geborgen und frei“ gab es spannende Referate zum Thema. Auch Workshops wurden durchgeführt. Durch die Tagung wurden wir von Martin von Rütte immer wieder mit gemeinsamen gesanglichen Einlagen aktiviert. Die ganze Tagung, bzw. die Unterlagen dazu sind unter: www.gesundheitsfoerderung-bl.ch abrufbar.

In diesem Berichtsjahr legen wir den Focus in der Statistik auf die Themen Familienplanung und Sexuelle Gesundheit.

Telefonische Auskünfte und Beratungen

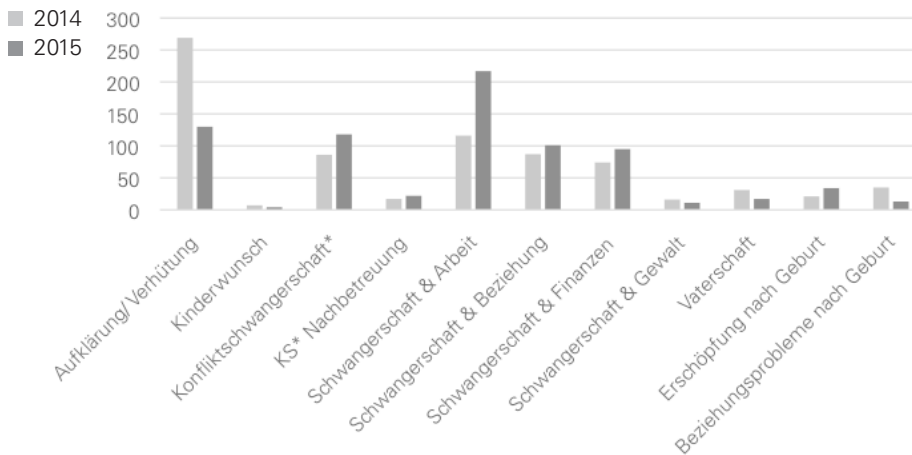
Es haben sich 1208 Frauen und 317 Männer bei uns gemeldet. In 299 Stunden haben wir telefonische Beratungen durchgeführt und Auskünfte erteilt. Die Inhalte der Telefongespräche betrafen zu 68% Fragen zur sexuellen Gesundheit, zu 12% Beziehungsfragen und Haushaltfinanzen und zu 20% Informationsaustausch mit anderen Institutionen und Projektarbeit.

Die Themen der sexuellen Gesundheit der Jahre 2014 und 2015 sieht folgendermassen aus:



E-Mail Auskünfte und Beratungen

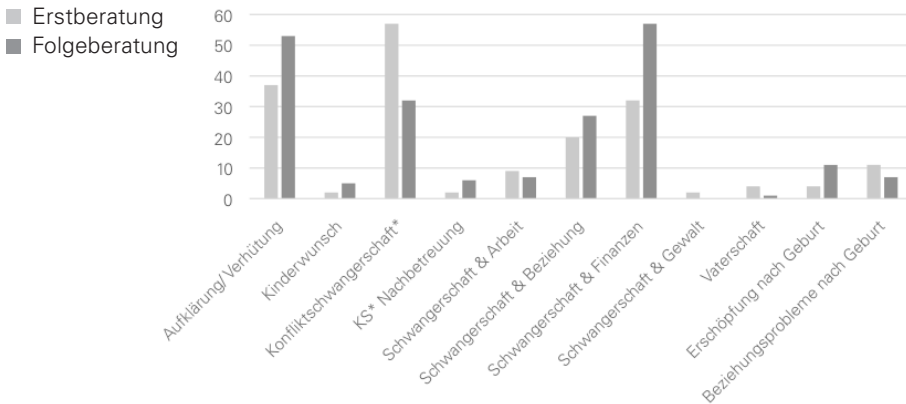
Der Stundenaufwand für die Bearbeitung der 1441 E-Mails hat 284 Stunden betragen. Auch hier gliedern wir die Themen zur sexuellen Gesundheit auf:



Persönliche Beratungen

In 892 Stunden haben wir 272 Dossier geführt und 638 Beratungen getätigt. Die Personenzusammensetzung der Gespräche: 414 Frauen, 69 Männer, 146 Paare und 9 Familie . Von den beratenen Personen waren 7% bis 20 Jahre, 82% von 21- 50 Jahre und 11% über 50 Jahre alt.

Stellt man die Themen der Erst- und Folgeberatung gegenüber sehen diese folgendermassen aus:



Interessant zu sehen, dass bei den Erstberatungen die Beratung zu den Themen Konfliktschwangerschaft, sowie Aufklärung und Verhütung oben aufschwingt. Bei den Folgegesprächen bleiben die Themen Aufklärung und Verhütung und neu dazu kommen die Themen Schwangerschaft und Finanzen.

Präventionsprojekte und Veranstaltungen

Neben den telefonischen, schriftlichen und persönlichen Beratungen in den Büros, ist es auch Aufgabe der Beratungsstellen zum Thema Sexuelle Gesundheit Veranstaltungen mit unterschiedlichem Zielpublikum, wie z.B. Jugendliche, Migrantinnen, Multiplikatorinnen u.A. anzubieten. In diesem Berichtsjahr haben wir 38 Veranstaltungen durchgeführt und damit 826 Personen erreicht.

Stiftungsbeiträge für KlientInnen

Neben der Carl Köchlin-Vischer Stiftung haben folgende Stiftungen Beträge an Klientinnen und Klienten in Not geleistet. Ihnen ein herzliches Dankeschön:

Es sind dies:

Ernst und Klara Saladin-Mohler Liestal, frauenplus, Frauenverein Peter und Paul Allschwil, Solidaritätsfond für Mutter und Kind Luzern, SOS Beobachter, Soroptimisten Liestal, Stiftung Kloster Ingenbohl, Winterhilfe BL, Birmannstiftung

Bilanz per 31. Dezember 2015

	Aktiven	Passiven
	Fr.	Fr.
Umlaufvermögen		
Kassen Beraterinnen	1'172.50	
BL Kantonalbank, KK	8'043.56	
BL Kantonalbank, Sparkonto	61'521.20	
BL Kantonalbank, Mieterkaufionskonto	2'498.60	
Mieterkaufion	2'000.00	
Transitorische Aktiven	15'998.02	
	91'233.88	
Anlagevermögen		
Büroeinrichtungen	1.00	
EDV-Anlage	1.00	
	2.00	
Fremdkapital		
Kreditoren		7'544.40
BL Kantonalbank: Kredit Ausfinanzierung BLPK		95'000.00
Rückstellung Löhne		35'000.00
Transitorische Passiven		1'546.00
		139'090.40
Eigenkapital		
Kapital vom 1.1.2015	-61'912.04	
Jahresgewinn per 31.12.2015	14'057.52	
	-47'854.52	
BILANZSUMME	91'235.88	91'235.88

Ziefen, 11.01.2016

Kassierin: Andrea Zurfluh

Kommentar zur Jahresrechnung 2015:

Im Hinblick auf die Pensionierung der Beraterin in Liestal (2018) ist nochmals eine Einlage in die Rückstellung «Löhne» von CHF 5'000 gemacht worden. Durch den Übergang fallen für ein paar Wochen doppelte Lohnkosten an.

Der Kredit betreffend Ausfinanzierung ist um CHF 5'000 amortisiert worden. Diese Mittel werden durch die Zusatzaufträge der Beraterinnen erwirtschaftet.

Erfolgsrechnung vom 1.1.2015 - 31.12.2015

	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Staatsbeitrag		224'500.00
Beratungen		9'025.00
Projekte / Referate		23'859.00
Überschussbeteiligung Versicherungen		1'107.50
Kapitalertrag		79.65
Löhne Beraterinnen	161'349.85	
Honorar Präsidium	2'000.00	
Unfall-/Krankentaggeld-Beiträge	2'150.45	
AHV-/FAK-Beiträge	12'376.55	
Pensionskasse	14'966.60	
Spesen Beraterinnen	1'293.90	
Spesen Vorstand, Sitzungsgelder	3'045.00	
Miete Liestal	9'672.00	
Miete Binningen	12'000.00	
Bankzinsen und -spesen	12.40	
Bankzinsen Festkredit	1'297.75	
Unterhalt Einrichtungen	29.80	
Unterhalt EDV-Anlage	730.15	
Versicherungen	566.85	
Verbrauchsmaterial, Kehrlicht, Büoreinigung	136.00	
Büromaterial	486.45	
Drucksachen/Jahresbericht/Prospekt	1'801.85	
Porti, PC-Spesen	524.95	
Telefon	2'782.70	
Fachliteratur	715.20	
Weiterbildung	2'460.00	
Supervision	1'130.00	
Buchhaltungs-/Revisionskosten	3'634.30	
Verbandsbeiträge	250.00	
Werbung	1'323.30	
Websites	339.20	
Übrige Betriebsaufwendungen	1'792.80	
Ausgaben für Projekte	4'122.08	
Ausgaben für Verhütungskoffer	208.90	
Ausgaben für Migrantinnen	1'314.60	
	244'513.63	258'571.15
Betriebserfolg (Gewinn)	14'057.52	
	258'571.15	258'571.15

Eingegangene Spenden für den Notfonds 2015

Datum Spende	Spender/in	Betrag CHF
22.01.2014	Gemeinderat der Gemeinde Aesch z.H. Herr M. Gysin Hauptstrasse 23 4147 Aesch	2'000.00
15.01.2015	Pfarrer Roland Durst Liestalerstrasse 25 4419 Lupsingen Beerdigung von Ruth Dürrenberger	2'040.00
15.01.2015	Pfarrer Roland Durst Liestalerstrasse 25 4419 Lupsingen	106.00
30.03.2015	Rita Lopez-Wagner Rheinstrasse 20b 4410 Liestal	200.00
01.04.2015	Dominique Oeri	50.00
08.04.2015	Franziska von Blarer Ronzani Rührbergstr. 15 4058 Basel	100.00
14.04.2015	Kurt + Regula Mühlemann Hauptstrasse 38 4422 Arisdorf	50.00
15.04.2015	Hans + Elisabeth Zraggen Jupiterstrasse 17 4123 Allschwil	200.00
20.04.2015	Nüesch Ruth Baslerstrasse 272 4123 Allschwil	50.00
22.04.2015	Dipner-Gerber Michael + P. Oberdorfstrasse 35 4412 Nuglar	200.00
27.04.2015	Bachmann Susanne Seemättlistrasse 12 4132 MuttENZ	60.00
28.04.2015	Roth Stadler Margrit Freienhofgasse 23 3600 Thun	100.00
30.04.2015	Hötsch Thommen Regula Rheinfelderstrasse 68 4450 Sissach	100.00
05.05.2015	Furger Ludwig 4059 Basel	50.00
05.05.2015	Huggel Hanni Laufenstrasse 10 4142 Münchenstein	50.00

Eingegangene Spenden für den Notfonds 2015

25

06.05.2015	Seger Ursula Brunnacherstr. 106 3006 Bern	100.00
08.05.2015	Ursina Albertini Murbacherstrasse 47 4056 Basel	50.00
01.07.2015	Frau Verena Knill Erlenstrasse 39 4058 Basel	50.00
28.9.2015	Frau Regina Widmer Unt. Rheinweg 96 4057 Basel	100.00
27.08.2015	Gemeindeverwaltung Oberwil Hauptstrasse 24 4104 Oberwil	500.00
11.09.2015	Gemeinderat der Gemeinde Aesch Hauptstr. 23 4147 Aesch	1'600.00
28.12.2015	Christkath. Kirchgemeinde Allschwil Schönenbuchstrasse 8 4123 Allschwil	300.00
28.12.2015	Christkath. Kirchgemeinde Allschwil Ex-Christkath. Frauenverein Allschwil Schönenbuchstrasse 8 4123 Allschwil	200.00

Die Beratungsstellen erfüllen einen gesetzlichen Auftrag und werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft finanziert.

Trägerverein der Beratungsstellen für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen
Christkatholische Frauenvereine BL
Evangelische Frauenhilfe BL und COMPAGNA
Frauenrechte beider Basel
Katholischer Frauenbund BL

Notfonds für Soforthilfe
Basellandschaftliche Kantonalbank
4410 Liestal 40-44-00
Zugunsten CH55 0076 9042 1141 0763 4

Layout: Simone Schneider

Liestal



Binningen



Mehrsprachige Prospekte auf Anfrage